



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Bergstraße zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus im Landkreis Bergstraße**

Aufgrund von §§ 16, 28 Abs. 1 und 28 a Abs. 1 und § 28 b Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung zur Fortgeltung der epidemische Lage von nationaler Tragweite betreffenden Regelungen vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802 f), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) in Verbindung mit § 9 Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) vom 26. November 2020, in der Fassung der am 23. April 2021 in Kraft getretenen Änderungen durch Art. 3 Nr. 2 und 5, Nr. 6 Buchst. b und Nr. 8 der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 23. April 2021 (GVBl. S. 214) ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

#### **§ 1 Anforderung von Nachweisen der Anleitungspersonen im Sportbereich**

Für die Sport- und Turnvereine auf dem Gebiet des Kreises Bergstraße gilt Folgendes:

1. Anleitungspersonen müssen im Rahmen der Ausübung des, nach § 28 b Abs. 1 Nr. 6 IfSG und § 2 Abs. 2 CoKoBeV, zulässigen Sports über ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung, mittels eines nach Ziffer 2 anerkannten Tests, durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Das Ergebnis sowie der Tag und die Uhrzeit der Durchführung der Testung sind zu dokumentieren (z.B. durch Aufbewahrung des Testergebnisses eines Labors oder einer zur Durchführung von Antigen-Testungen beauftragten Stelle). Wird ein Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien/ Selbsttest von der Anleitungsperson durchgeführt, sind zur Dokumentation neben der Angabe des Testergebnisses auch Datum und Uhrzeit der Durchführung der Testung zu notieren und durch Unterschrift der Anleitungsperson zu bestätigen. Die Dokumentation ist jeweils für 14 Tage, ab dem Datum der Durchführung der Testung, durch die Anleitungsperson aufzubewahren und dem Kreisgesundheitsamt auf Anforderung jederzeit unverzüglich zu übermitteln.
2. Anleitungspersonen im Sinne der Ziffer 1 sind Übungsleiterinnen und Übungsleiter bzw. Trainerinnen und Trainer sowie Betreuerinnen und Betreuer.
3. Ein anerkannter Test im Sinne der Ziffer 1 ist mindestens ein In-vitro-Diagnostikum für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien/ Selbsttest). Der Test muss den Anforderungen des BfArM entsprechen und zugelassen sein.
4. Anstelle des Nachweises eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 nach Ziffer 1, genügt der Nachweis über die vollständige Impfung der Anleitungsperson. Als vollständig geimpfte Personen gelten

alle Personen, die eine seit mindestens 14 Tagen abgeschlossene Impfung mittels Impfdokumentation im Sinne des § 22 Abs. 1 IfSG vorweisen können. Als abgeschlossene Impfung im Sinne dieser Verordnung oder von aufgrund dieser Verordnung erlassenen Regelungen gilt jede mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gemäß der empfohlenen Impfserie vorgenommene Impfung gegen die COVID-19-Krankheit. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis benötigen, gilt die Impfung für Personen als abgeschlossen, wenn zwei Impfdosen verabreicht worden sind. Darüber hinaus gilt eine Impfung als gemäß der empfohlenen Impfserie abgeschlossen, wenn eine Abweichung durch die Ständige Impfkommission des Robert Koch-Instituts anerkannt wird.

5. Anstelle des Nachweises eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Ziffer 1, genügt ein Genesenennachweis. Erforderlich ist hierfür ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
6. Diese Regelung gilt bis zum 02.06.2021. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben und erlangt zu diesem Zeitpunkt ihre Wirksamkeit, § 43 Abs. 1 HVwVfG.

### **Begründung**

#### **I. Sachverhalt:**

Nach dem exponentiellen Anstieg des Infektionsgeschehens haben sich Bund und Länder auf eine gemeinsame und entschiedene Bekämpfung der Pandemie verständigt und bundesweit einheitlich einschneidende Maßnahmen beschlossen. Durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministers des Inneren und für Sport sowie des Hessischen Ministers für Soziales und Integration vom 13. April 2021 und 15. April 2021 wurde dem Landkreis Kreis Bergstraße durch das fortgeschriebene Prävention- und Eskalationskonzept zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung von SARS-CoV-2 in Hessen vom 12. April 2021 und 14. April 2021 aufgetragen, Maßnahmen abhängig von der Neuinfektion pro 100.000 Einwohner innerhalb der vergangenen sieben Tage anzuordnen.

Die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet beläuft sich seit 11. April 2021 auf über 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz).

#### **II. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und Satz 2 sowie §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 i.V.m. § 5 und § 28a Abs. 1 Nr. 8, Abs. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gilt dort ab dem übernächsten Tag (00:00 Uhr) die Regelungen der Bundesnotbremse.

Speziell aus § 28b Abs. 1 IfSG ergeben sich konkrete Schutzmaßnahmen, die im Sinne des § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) für die Dauer der Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 durch den Deutschen Bundestag, gelten. Am 26. März 2021 hat der

Deutscher Bundestag zuletzt festgestellt, dass die epidemische Lage von nationaler Tragweite, die der Deutsche Bundestag am 25. März 2020 aufgrund der Ausbreitung des neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 für die Bundesrepublik Deutschland festgestellt hat, fortbesteht. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) ist gemäß § 9 Abs. 2 CoKoBeV für die Bekanntmachung zuständig, welche Kreise und kreisfreie Städte in Hessen laut Robert Koch-Institut bestimmte Schwellenwerte überschritten haben und daher die Maßnahmen des Bundes-Infektionsschutzgesetzes umsetzen müssen. Das HMSI hat aktuell für den Kreis festgestellt, dass die Regelungen des § 28 b Abs. 1 IfSG gelten, die für eine Inzidenz von mehr als 165 gelten. Damit gelten auch alle zulässigen Maßnahmen, die ab einer Inzidenz von 100 greifen. Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG müssen Anleitungspersonen in Sportvereinen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Die hierfür zuständige Landesbehörde ergibt sich aus § 5 Abs. 1 HGÖGD, so dass das Kreisgesundheitsamt für die Anordnung zuständig ist.

Im Hinblick auf das aktuelle Infektionsgeschehen im Kreis Bergstraße, sowie angesichts bekanntgewordener Virusmutationen unter anderem in Großbritannien und in Südafrika, welche möglicherweise eine deutlich höhere Infektiosität aufweisen, ist es für die Virusbekämpfung von besonderer Bedeutung, dass die Infektionszahlen zügig und nachhaltig unter die Grenze von 50 Neuinfektionen innerhalb des Sieben-Tage-Zeitraumes fallen, bei der in der Regel eine Nachverfolgbarkeit der Infektionsketten gewährleistet werden kann. Die 7-Tages-Inzidenz liegt im Kreis derzeit erheblich über 50/100000 Einwohner. Die begonnenen Impfungen wiederum werden sich erst dann auf die Infektionsdynamik dämpfend auswirken, wenn größere Teile der Bevölkerung geimpft sind, womit unter Berücksichtigung des aktuellen Impfgeschehens in den nächsten Wochen nicht zu rechnen ist. Hierdurch vergrößert sich auch die Wahrscheinlichkeit, dass durch eine infizierte Person nun potentiell mehr weitere Menschen infiziert werden als in vergleichbaren Situationen durch die bisher vorherrschende Virusvariante und somit auch mehr Kontaktpersonen – als potentiell ansteckungsverdächtige Menschen – nachverfolgt werden müssten.

Bezüglich der Übertragungsdynamik des Virus ist nach den aktuellen Erkenntnissen des RKI und der Aussagen des Hessischen Landesprüfungs- und Untersuchungsamtes im Gesundheitswesen davon auszugehen, dass die Personengruppe der unter 20-Jährigen hinsichtlich des infektionsdynamischen Geschehens aktuell „die treibende Kraft“ ist. Viele Infektionsgeschehen betreffen aktuell Kinder, Jugendliche sowie junge Erwachsene. Gleichzeitig sind diese häufig im Bereich der angeleiteten Sportbetätigung eingebunden. Auch im Kreis Bergstraße ist diese Altersgruppe besonders betroffen. Unter Berücksichtigung der pandemischen Lage vor Ort, trifft der Kreis die Regelung zur Anforderung des Nachweises von negativen Testergebnissen nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG.

§ 1 Ziffer 1 konkretisiert die Verpflichtung von Anleitungspersonen nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 IfSG über ein negatives Ergebnis einer innerhalb von höchstens 24 Stunden vor der Sportausübung, mittels eines anerkannten Tests, durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu verfügen. Das Ergebnis sowie der Tag und die Uhrzeit der Durchführung der Testung sind zu dokumentieren (z.B. durch Aufbewahrung des Testergebnisses eines Labors oder einer zur Durchführung von Antigen-Testungen beauftragten Stelle). Wird ein sogenannter Laien-/Selbsttest durchgeführt, sind zur Dokumentation neben der Angabe des Testergebnisses, auch Datum und Uhrzeit der Durchführung der Testung zu notieren und durch Unterschrift der Anleitungsperson zu bestätigen. Dies kann z.B. in Form einer Liste erfolgen. Die Dokumentation ist jeweils für 14 Tagedurch die Anleitungsperson aufzubewahren und dem Kreisgesundheitsamt auf Anforderung unverzüglich zu übermitteln.

Unter § 1 Ziffer 2 wird geregelt, wer Anleitungspersonen im Sinne der Ziffer 1 sind.

In § 1 Ziffer 3 wird geregelt, dass mindestens ein In-vitro-Diagnostikum für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien/ Selbsttest), erforderlich ist. Der Test muss den Anforderungen des BfArM entsprechen und zugelassen sein.

Unter § 1 Ziffer 4 und Ziffer 5 werden die Nachweispflichten für vollständig geimpfte und genesene Anleitungspersonen geregelt. Anstelle des Nachweises eines negativen Ergebnisses einer Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus-SARFS-CoV-2 nach Ziffer 1, genügt der Nachweis über die vollständige Impfung der Anleitungsperson oder ein Genesenennachweis.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen sowie dem Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit als auch dem Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes, die dauerhafte Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen, insbesondere diejenigen des Gesundheitssystems im Landkreis Bergstraße, über einen absehbar längeren Zeitraum sicherzustellen. Gleichzeitig soll Personen, insbesondere den Kindern und Jugendlichen, ermöglicht werden, sich sportlich zu betätigen.

Eine lokale Begrenzung der durch diese Allgemeinverfügung getroffenen Maßnahmen kam nicht in Betracht, da sich die infektionsepidemiologische Betroffenheit im Kreis Bergstraße, aufgrund des diffusen Infektionsgeschehens, nicht auf einzelne Bereiche eingrenzen lässt.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Sie sind dazu geeignet die weiterhin hohen Infektionszahlen zu verringern und auf einem niedrigen Niveau zu stabilisieren. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung und ein erneutes exponentielles Wachstum der Zahl von SARS-CoV-2-Infektionen zu verhindern.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Kreises Bergstraße als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum Ablauf des 02.Juni 2021 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe unmittelbar Klage vor dem

Verwaltungsgericht Darmstadt  
Julius-Reiber-Straße 37  
64293 Darmstadt

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage kann auch auf elektronischem Weg eingelegt werden, wenn sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird.

Sichere Übermittlungswege sind der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA), die Übermittlung aus dem besonderen elektronischen Behördenpostfach (beBPo) und sonstige bundeseinheitlich festgelegte Übermittlungswege.

### **Die Einlegung der Klage über eine gewöhnliche E-Mail ist nicht zulässig.**

Zu den Einzelheiten einer zulässigen elektronischen Übermittlung vgl. die Hinweise auf der Internet-Seite unter <https://verwaltungsgerichtsbarkeit.hessen.de>, Stichwort: Service – Elektronischer Rechtsverkehr.

Das Vorverfahren (Widerspruchsverfahren) entfällt (§ 16a Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Ziff. 5.1 Hessisches Ausführungsgesetz zur VwGO).

Die Klage ist gegen den Kreis Bergstraße, vertreten durch den

Kreisausschuss des Kreises Bergstraße  
Gräffstraße 5  
64646 Heppenheim

zur richten.

Sie muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden.

Der Klageschrift und deren Anlagen sollen vorbehaltlich des § 55a Abs. 5 Satz 2 VwGO so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

### **Hinweise**

Auf das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit bei Zuwiderhandlung gegen eine in dieser Verfügung enthaltene vollziehbare Anordnung gem. § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG wird hingewiesen. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Abs. 2 IfSG im Einzelfall mit einem Bußgeld bis zu EUR 25.000 belegt werden.

Eine Anfechtungsklage gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG). Die Allgemeinverfügung muss demnach auch befolgt werden, wenn gegen diese Klage erhoben wird.

Gegen die sich daraus ergebende sofortige Vollziehbarkeit dieser Verfügung können Sie beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 37, 64293 Darmstadt, einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung stellen.

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Gesundheitsamt des Kreises Bergstraße, Kettelerstraße 29, 64646 Heppenheim, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

HP, 05.05.2021

gez.

Christian Engelhardt  
Landrat